

Die Baurechnung

Umsatzsteuer richtig: § 13b, Teilleistung, Pflichtangaben



Jede Rechnung, die am Bau rausgeht, muss drei Fragen beantworten: Wer schuldet die Umsatzsteuer? Wann entsteht sie? Und steht alles drauf, was draufstehen muss? Fehler fallen oft erst Jahre später auf, dann aber für viele Rechnungen gleichzeitig. Diese Checkliste geht die drei Fragen der Reihe nach durch.

FRAGE 1

Wer schuldet die Umsatzsteuer?

ENTSCHEIDUNGSBAUM · § 13b UStG

1 Ist deine Leistung eine Bauleistung?

Herstellen, Instandsetzen, Ändern oder Beseitigen eines Bauwerks.
Eine reine Materiallieferung zählt nicht.

↓ JA

2 Liegt das Entgelt über 500 € netto?

Gilt für reine Reparatur- und Wartungsarbeiten. Bei allen anderen Bauleistungen weiter mit Ja.

↓ JA

3 Erbringt dein Auftraggeber selbst nachhaltig Bauleistungen?

Er ist Unternehmer und macht mindestens 10 % seines Weltumsatzes mit Bauleistungen. Privatkunden und Bauherren ohne eigene Bautätigkeit: Nein.

↓ JA

4 Liegt dir seine Bescheinigung USt 1 TG vor?

Oder ist seine Bautätigkeit anderweitig eindeutig belegt. Die Bescheinigung gilt höchstens drei Jahre.

↓ JA

NEIN →

NEIN →

NEIN →

NEIN →

ERGEBNIS

Regelbesteuerung

Rechnung mit Umsatzsteuer. Du schuldest die Steuer.

Erst klären

Bescheinigung anfordern, bevor die Rechnung rausgeht.

ERGEBNIS

§ 13b: Dein Kunde schuldet die Umsatzsteuer

Rechnung netto, ohne Steuerbetrag, mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

WENN ES FALSCH LÄUFT

Weist du Umsatzsteuer aus, obwohl § 13b greift, schuldest du sie trotzdem (§ 14c UStG), und dein Kunde darf sie nicht als Vorsteuer abziehen. Rechnest du netto ab, obwohl § 13b nicht greift, schuldest du die Steuer selbst und musst sie beim Kunden nachfordern. Beides lässt sich über eine Rechnungsberichtigung korrigieren, kostet aber Zeit und Liquidität.

FRAGE 2

Wann entsteht die Umsatzsteuer?

Ob eine Rechnung eine Teilleistung abrechnet oder nur einen Abschlag, entscheidet über den Zeitpunkt der Umsatzsteuer. Am Bau wird das häufig verwechselt.

	TEILLEISTUNG	ABSCHLAGSRECHNUNG
Was ist das?	Ein abgeschlossener, gesondert abgenommener Teil der Gesamtleistung.	Eine Zahlung auf eine Gesamtleistung, die noch nicht fertig ist.
Umsatzsteuer entsteht	Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Teilleistung abgenommen wurde, auch ohne Zahlung.	Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Geld eingeht. Der Rest entsteht mit Abnahme des Gesamtwerks.
Warum wichtig	Bei Stichtagen und Steuersatzänderungen zählt, was abgenommen ist.	Die Schlussrechnung zieht alle Abschläge samt Umsatzsteuer ab. Wer beides verwechselt, versteuert zum falschen Zeitpunkt.

TEILLEISTUNG · ALLE VIER VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN

- ☐ wirtschaftlich teilbar
 ☐ gesondert abgenommen
 ☐ gesondertes Entgelt vereinbart
 ☐ gesondert abgerechnet

FRAGE 3

Steht alles drauf?

PFLICHTANGABEN AUF DER BAURECHNUNG · § 14 UStG

- ☐ Name und Anschrift von dir und deinem Kunden
 ☐ Steuernummer oder USt-IdNr.
☐ Ausstellungsdatum
 ☐ fortlaufende Rechnungsnummer
☐ Art und Umfang der Leistung, mit Bauvorhaben
 ☐ Zeitpunkt der Leistung (Monat genügt)
☐ Entgelt, nach Steuersätzen aufgeschlüsselt
 ☐ Steuersatz und Steuerbetrag oder § 13b-Hinweis
☐ vereinbarte Entgeltminderungen wie Skonto
 ☐ Abschlag als solcher erkennbar, Schlussrechnung mit Abzug aller Abschläge
☐ Privatkunde: Hinweis auf zwei Jahre Aufbewahrungspflicht
 ☐ GmbH: Rechtsform, Sitz, Registergericht, HRB, Geschäftsführer

☐ Rechnung innerhalb von sechs Monaten stellen

§ 14 Abs. 2 UStG

Bei Bauleistungen gilt die Frist auch gegenüber Privatkunden. Wer nicht oder nicht rechtzeitig abrechnet, riskiert ein Bußgeld bis **5.000 €** (§ 26a UStG).

E-RECHNUNG · DIE FRISTEN

SEIT 01.01.2025

AB 01.01.2027

AB 01.01.2028

Empfang: Alle Unternehmer müssen E-Rechnungen annehmen können.

Versand: Pflicht bei mehr als **800.000 €** Umsatz im Vorjahr 2026.

Versand: Pflicht für alle Unternehmer.

Gilt zwischen Unternehmern im Inland. Ausgenommen sind Rechnungen an Privatkunden und Kleinbetragsrechnungen bis **250 €**. Ein normales PDF ist keine E-Rechnung, gefragt sind strukturierte Formate wie XRechnung oder ZUGFeRD.

DARAUF ACHTEN WIR IM FRÜHWARN-PRINZIP

Ausgangsrechnungen laufen bei uns jeden Monat durch die Buchhaltung. § 13b-Status, Teilleistungen und fehlende Pflichtangaben fallen dort auf, solange sich eine Rechnung noch einfach berichtigen lässt, und nicht erst im Jahresabschluss.

Mehr zu unserer Spezialberatung für Bau & Handwerk: [kunze-kirchhoff.de](https://www.kunze-kirchhoff.de)